



# Empfehlungen für die Doktorandenausbildung an der Philipps-Universität Marburg

Januar 2001

Die Promotion dient der Erarbeitung eigener Forschungsbeiträge und der Qualifikation der Promovierenden im Bereich der Forschung und Lehre und der Ausbildung hinsichtlich späterer Berufstätigkeit.

Diese eigenständige Qualifizierungsphase („Promotionsstudium,“) soll auch der Entwicklung von fachlichen, didaktischen, sozialen, kommunikativen und Kompetenzen dienen.

Die Doktorandenausbildung ist wesentlicher Teil des universitären Bildungs- und Ausbildungsauftrags und daher in der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschule. In diesem Rahmen befördert sie auch die Entwicklung internationaler Kooperation, die Verwirklichung von Chancengleichheit aller sozialer Gruppen und die demokratische Partizipation der Promovierenden an den Strukturen und Inhalten von Forschung und Lehre.

## 1 Ausgangslage

Ausgehend von den Erhebungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft initiierten Arbeitsgruppe „Lage und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,“ und in Entsprechung zum HHG § 3 Abs. 8 wurde für die Philipps-Universität Marburg festgestellt, dass wenig verlässliches empirisches Material in den Fachbereichen und bei der Universitätsverwaltung vorhanden ist, um die tatsächlichen Abläufe der Graduiertenausbildung erheben zu können.

Die Doktoranden-Befragung<sup>1</sup>, die im Auftrag der „Kommission des Ständigen Ausschuss II für die Weiterentwicklung der Promotionsstudien,“ in Marburg durchgeführt wurde, machte Probleme und strukturelle Defizite deutlich, die bereits der Wissenschaftsrat in seinen in 1997 herausgegebenen „Empfehlungen zur Doktorandenausbildung und zur Förderung des Hochschullehrernachwuchses,“ formuliert hat. Danach bestehen die Probleme insbesondere

- in einer nicht immer angemessenen Würdigung der von Doktoranden geleisteten selbständigen wissenschaftlichen Arbeit,
- in einer nur unzureichend wahrgenommenen institutionellen Verantwortung der Hochschulen für die Graduiertenausbildung und Betreuung der Doktoranden,
- in der mangelnden Transparenz der Graduiertenförderung,
- in dem vergleichsweise hohen Alter der Promovenden,
- in den langen Promotionszeiten sowie
- in einer nicht seltenen Überbelastung von Doktoranden mit promotionsabträglichen Dienstleistungsaufgaben.

Die o.g. Erhebung konkretisierte dies für die Universität Marburg wie folgt:

- Arbeitszeit an den Dissertationen als auch die Promotionsverfahren insgesamt sind länger als erwünscht;
- es besteht kein positiver Zusammenhang zwischen Promotionsdauer und qualitativem Ergebnis der Promotion. D.h. eine längere Promotionsdauer führt in der Regel nicht zu besseren Ergebnissen;

---

<sup>1</sup> Norbert Kersting: Promotionsstudium im Vergleich (Marburger Meinungsbilder 2000, 1, hg. von Norbert Kersting, Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg, März 2000.

- es gibt einen positiven Zusammenhang zwischen Qualität der Betreuung und sowohl Promotionsdauer als auch Promotionsergebnis. D.h. je besser die Betreuung ist, um so zügiger werden die Dissertationen abgeschlossen und um so besser ist die Bewertung;
- die Beratung weist quantitativ und qualitativ Defizite auf;
- in der Fächergruppe der Geistes- und Sozialwissenschaften ist die Bindung zur Universität häufig zu schwach. In den Naturwissenschaften und der Mathematik kann dagegen die oft sehr enge Einbindung in die Arbeitsgruppen die Fertigstellung der Promotionsarbeit behindern;
- es gibt zu wenig institutionalisierte Betreuungs- und Kooperationsformen sowie Weiterbildungsangebote.

Die folgenden Vorschläge für Zielsetzungen und Maßnahmen und deren Umsetzung erfolgen nach Maßgabe der Evaluationspflicht der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß HHG § 3 Abs. 8 und dienen der Vorbereitung einheitlicher Regelungen in einer Rahmenpromotionsordnung gemäß HHG § 33.

## 2 Zielsetzungen

Daraus ergeben sich für die Weiterentwicklung der Graduiertenausbildung im wesentlichen folgende Ziele:

1. Die institutionelle Verantwortung der Hochschule (Fachbereiche, Gremien) für die Organisation und die Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung muss gestärkt werden (vgl. HHG § 3 Abs. 8 i.V.m. § 31 Abs. 4).
2. Die Graduiertenausbildung ist besser zu strukturieren. Dem dient insbesondere die transparente und durchgängige formale Regelung und administrative Erfassung der Promotionsphase durch die Fachbereiche, das Angebot spezifischer Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen (Graduiertenstudien) zur Verbesserung der Ausbildung, Regelungen zur Intensivierung der Betreuung der Promovierenden und Weiterbildung zur Abrundung der Qualifikationsprofile. Damit würde eine deutlichere Akzentuierung des Promotionsstudiums als eigenständigem Qualifikationsabschnitt erreicht.
3. Die von den Promovierenden selbständig geleistete wissenschaftliche Arbeit sollte als solche stärker in Erscheinung treten und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Forschung angemessen gewürdigt werden.
4. Die Promotionsdauer sollte auf einen zur Durchführung wissenschaftlich anspruchsvoller Arbeit angemessenen Zeitraum begrenzt werden. Anzustreben ist eine Verkürzung der Promotionszeit auf 2 bis 4 Jahre, wobei fachspezifische Unterschiede zu beachten sind. Das Promotionsvorhaben muss sowohl thematisch als auch methodisch auf diese Zeit zugeschnitten sein.
5. Promovierende sollten in die wissenschaftliche und forschungsbezogene Arbeit der Fachbereiche/Institute einbezogen werden (z.B. über Graduiertenstudien).
6. Die internationale Mobilität der NachwuchswissenschaftlerInnen sollte verbessert und die Struktur der Graduiertenausbildung sollte auf die internationalen Anforderungen hin abgestimmt werden.
7. Fördermittel und Förderinstrumente sollten eine effiziente Nachwuchsförderung bieten.
8. Vermittlung von Kernkompetenzen, wie z.B. Sprachkenntnisse, Team- und Leitungsfähigkeit, Auslandserfahrung und didaktische Qualifizierung und Mitverantwortung im akademischen Gemeinwesen sind in einem Promotionsstudium zu integrieren.
9. Es muss darauf hingewirkt werden, dass der Frauenanteil an den Promotionen innerhalb eines Faches/Fachbereichs dem Frauenanteil an den Studienabschlüssen in diesem Bereich entspricht.

10. Die konkreten Bedingungen der Ausbildungs- und Förderungspraxis in dem Qualifizierungsabschnitt „Promotion“ an der Philipps-Universität Marburg bzw. an den jeweiligen Fachbereichen sollten erkennbar sein und transparent dargestellt werden.
11. Die wissenschaftsethische und gesellschaftliche Verantwortung der Promovierenden soll in der Graduiertenausbildung gefördert werden (vgl. Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität, Abschnitt II). Hierfür sollten spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote bereitgestellt, die eigenverantwortliche Gestaltung des Forschungsvorhabens und die Partizipation an der Gestaltung von Inhalt und Struktur von Forschung und Lehre und der universitären Selbstverwaltung gefördert werden.

### **3 Maßnahmenkatalog**

#### **3.1 Initiierung forschungsorientierter Graduiertenstudien**

Graduiertenstudien sollten als reguläre Bestandteile der Ausbildung - fachbereichs- oder hochschulübergreifend oder international - initiiert werden und sich an aktuellen Forschungsbezügen orientieren. Graduiertenstudien bieten die Chance zu einer deutlicheren Profilbildung in der Graduiertenausbildung – analog zu der bewährten Form des Graduiertenkollegs – und führen zu einer stärkeren Strukturierung des Promotionsstudiums.

Die im Rahmen eines Graduiertenstudiums angebotenen Veranstaltungen können in Form von Blockseminaren, von Ringvorlesungen, von externen Kursen oder in „Ober-Seminaren“ angeboten werden; hierbei sind auch externe ReferentInnen, GastwissenschaftlerInnen, ehemalige AbsolventInnen (Kontakt zu späterem Berufsfeld) und die Arbeiten der Promovierenden selbst einzubinden.

Über den Erwerb zusätzlicher ausbildungs- und forschungsrelevanten Kenntnisse als auch berufsbezogenen Fähigkeiten sollte ein Zertifikat ausgestellt werden.

Die Durchführung eines Graduiertenstudiums sollte auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Promotionsstudiums ist zu berücksichtigen, dass bisher eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen in Form von Doktorandenkolloquien, Graduiertenstudien nicht möglich ist. Die Lehrverpflichtungsverordnung sollte dahingehend überarbeitet und korrigiert werden.

#### **3.2 Einbindung in den Forschungs- und Lehrbetrieb der Fachbereiche/ Institute**

(dies betrifft besonders die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereiche)

- 3.2.1 Es ist eine sinnvolle und begrenzte Beteiligung der Promovierenden an Lehr- und Betreuungsaufgaben anzustreben; dies gilt auch für Promovierende, die nicht über eine Mitarbeiterstelle eingebunden sind.
  - Für Promovierende sollte die Möglichkeit bestehen, für eine begrenzte Zeit in die Lehre miteinbezogen zu werden (2 Std. wöchentlich; in einer 3-jährigen Promotionsphase insgesamt 4-6 SWS).
  - Die Aufgabe sollte promotionsnahen Charakter haben und dem Ziel der didaktischen Qualifikation dienlich sein.
- 3.2.2 Die Bildung von DoktorandInnen-Gruppen in Form von Kolloquien und Kollegs, sowie die Bildung von Forschungsgruppen, in denen mehrere Promovierende an einem Themenbereich arbeiten, ist in allen Fachbereichen anzustreben.
- 3.2.3 DoktorandInnengruppen/-kollegs können sich auch aus der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (regional/überregional) und außer-universitärer Einrichtungen

ergeben. Zur Vernetzung von DoktorandInnen bzw. zur Bearbeitung eines größeren Themenkomplexes sollte auch das Internet genutzt werden.

#### 3.2.4 DoktorandInnenkolloquien

- Durchführung von Doktorandenseminaren zu einem Schwerpunkt (z.B. wöchentlich/ Wochenend-Seminar / Blockseminar)
- In die DoktorandInnenkolloquien sollten auch DoktorandInnen benachbarter Universitäten mit einbezogen werden

#### 3.2.5 Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen

Eine Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen sollte für promovierende wissenschaftliche Mitglieder selbstverständlich sein und sollte entsprechend gefördert werden. Bei aktiver Konferenzteilnahme sollte ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung auf eine Tagung pro Jahr bestehen. Die Bildung eines entsprechenden Finanzierungspools ist zukünftig von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung vorzusehen.

#### 3.2.6 Der Kontakt zu fachnahen Verbänden und wiss. Vereinigungen soll gezielt gefördert werden, z.B. durch Information auf der Homepage und Angabe von Kontaktpersonen.

#### 3.2.7 Auslandsaufenthalte der DoktorandInnen

Die internationale Mobilität der NachwuchswissenschaftlerInnen soll verbessert und gefördert werden. Hier ist verstärkt auf die möglichen Förderprogramme/Stipendien hinzuweisen. Längere Auslandsaufenthalte, die im Rahmen der Qualifikation notwendig sind (z.B. auch Archiv- und Bibliotheksrecherchen), sind Teil des Dienstauftrages der promovierenden wissenschaftlichen Mitglieder der Universität.

### 3.3 **Institutionelle Verantwortung der Fachbereiche**

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Nachwuchsförderung sollte vom Fachbereich eindeutig geregelt werden (z.B. DekanIn, StudiendekanIn).

Die Fachbereiche sollen über ihre Nachwuchsförderung und ihre Erfahrungen mit Graduiertenstudien; DoktorandInnenkollegs etc. regelmäßig berichten.

In Konfliktfällen sollte der Ombudsmann der Universität als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Fachbereiche (Promotionsausschüsse) sind verantwortlich für:

- Anfertigung der Studienverlaufsprotokolle und Einhaltung der Fristen;
- Überprüfung der Nachwuchsförderung gemäß HHG § 3 Abs. 8: u.a. Dauer der Promotionen, Zahl der Promovierenden pro Betreuenden, Relation von Quantität und Qualität;
- Qualitätsmanagement: Durchführung von Abschluss-Evaluationen;
- Durchführung von DoktorandInnenkolloquien;
- Quantität und Qualität der Betreuung;
- Der Fachbereich oder dafür ernannte Beauftragte haben gem. § 77 Abs. 2 HHG dafür Sorge zu tragen, dass bei DoktorandInnen mit Beschäftigungsverhältnissen an der Philipps-Universität die rechtliche Begrenzung der Dienstleistungspflicht und die rechtlich garantierte Zeit für die Qualifikation eingehalten werden;
- Der Fachbereich hat darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung als Doktorand/ Doktorandin bzw. die Einschreibung in ein Promotions- oder Graduiertenstudium erfolgen muss, sobald Arbeitsthema und Betreuer feststehen. (ausgenommen sind Promovierende, die bei der Arbeit nicht betreut werden, s. § 31 Abs. 4 Satz 4 HHG)

### **3.4 Studienverlaufsprotokoll**

Um die institutionelle Verantwortung der Fachbereiche und der Universitätsleitung wie auch eine angemessene Betreuung und die quantitative und qualitative Evaluation der Promotionsstudien zu ermöglichen, sind die wichtigsten Daten des Verlaufs des Promotionsstudiums zu erfassen.

Mit der Erstellung eines Studienverlaufsprotokolls wird der Beginn des Promotionsvorhabens deutlich markiert und dadurch von Anfang an das gesamte Vorhaben sowohl für die Betreuenden wie für die Promovierenden in einen Rahmen gestellt. Zugleich lassen sich mit dieser Vorgabe die Abfolge einzelner Arbeitsschritte bei der Anfertigung der Dissertation erfassen. Beides dient auch der verbesserten Eigenkontrolle der Promovierenden hinsichtlich des Fortschritts der Arbeit.

Die Daten sollen von den Fachbereichen erfasst werden. Die Fachbereiche haben die entsprechende Verantwortlichkeit zu regeln. Die sich daraus ergebenden statistischen Angaben sind regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten.

Eine Eingabemaske mit einer einfach zu bedienenden Datenbank wird von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt.

U.a. sollten folgende Daten erfasst werden:

- Personaldaten, Adresse etc.
- Datum Diplom/Examen und Note
- Beginn des Promotionsstudiums, Arbeitstitel, Betreuerin/Betreuer
- Angaben über Beteiligung an Lehr- und Betreuungsaufgaben
- Art der Finanzierung (Stipendium, Arbeitsvertrag etc.); ggf. anderweitige Arbeitsbelastung
- Abgabe der Arbeit, Eingang Gutachten, Begutachtungszeitraum, Prüfung, Note, Drucklegung, Überreichung der Urkunde
- Ggf. Beschäftigung nach Abschluss der Promotion und neue Adresse

### **3.5 Betreuung, Beratungsgespräche / Berichtspflicht der DoktorandInnen**

Es liegt in der Verantwortung der Betreuenden, dass das Promotionsvorhaben sowohl methodisch als auch thematisch auf die angestrebte Promotionszeit von 2 bis 4 Jahren zugeschnitten ist.

Der Betreuer/die Betreuerin teilt dem Fachbereich die Übernahme des Betreuungsverhältnisses und damit den Beginn des Promotionsvorhabens mit.

- Der Betreuer/die Betreuerin hat regelmäßige Beratungsgespräche zu führen, in denen auch der Fortschritt der Arbeit (Zeitplan) bewertet wird. Die Promovierenden haben ihrerseits die Pflicht, regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten. (Diese Berichtspflicht der Doktoranden dient nicht der externen Kontrolle, sondern insbesondere der Selbstevaluation der Promovierenden); nach ca. 1 Jahr sollte ein Zwischenbericht zu dem Stand der Arbeit abgegeben werden. Über den weiteren Fortgang der Arbeit ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zu berichten. Beratungsgespräche und Berichtspflicht sind in einem überprüfbaren Ablauf zu dokumentieren.

Die Betreuenden informieren den Fachbereich (ggf. Promotionsausschuss bzw. StudiendekanIn) über die erfolgten Berichte und Betreuungsgespräche.

- Es müssen regelmäßig Doktorandenkolloquien oder interdisziplinäre Kolloquien angeboten und von den Promovierenden wahrgenommen werden.
- Der Betreuer/die Betreuerin hat die DoktorandInnen möglichst in den Forschungs- und Lehrbetrieb des Institutes/Fachbereiches einzubinden.
- Der Betreuer/die Betreuerin soll auf den jeweils fächerspezifischen Umfang der Dissertation hinweisen (s. 3.6.1).

### **3.6 Verfahrensregeln**

- 3.6.1 Der Umfang der Dissertation ist fächerspezifisch angemessen zu bestimmen. Die Dissertation sollte i.d.R. 250 - 300 Seiten nicht überschreiten. Fachspezifisch kürzere Dissertationen sind davon nicht betroffen. Sollte in bestimmten Fächern eine umfangreiche Dokumentation von Quellen und Daten im Anhang erforderlich sein, können dafür gesonderte Regelungen getroffen werden, insofern dadurch die prinzipielle Begrenzung des Umfangs nicht unterlaufen wird.
- 3.6.2 Der Zeitraum für die Begutachtung der Arbeit soll 12 Wochen nicht überschreiten. Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung des Fachbereichs. Anzustreben ist allerdings eine Zeit zwischen Abgabe der Dissertation und der mündlichen Prüfung von drei bis vier Monaten.
- 3.6.3 Als mündlicher Teil der Promotionsleistungen wird gemäß HHG § 31 Abs. 3 eine Disputation über die Dissertation in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Rigorosa sind nur in Ausnahmefällen, in der Regel nur, wenn keine Studienabschlussprüfung absolviert wurde, zuzulassen.

### **3.7 Zusatzqualifikationen**

Die Teilnahme an Seminaren/Kursen zum Erwerb sog. „soft skills“ sollte über Fachbereichsgrenzen hinweg DoktorandInnen offenstehen, wobei zwischen fachspezifischen und fachübergreifenden Inhalten zu unterscheiden ist. Eine Pflichtteilnahme ist nur für Mitglieder von Graduiertenkollegs und von speziell institutionalisierten Graduiertenstudien vorgesehen.

Über den Erwerb dieser Zusatzqualifikationen ist ein entsprechendes Zertifikat auszustellen.

Qualifizierte Angebote sollten aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen - auch in Zusammenarbeit mit benachbarten Universitäten - angeboten werden, wobei auch externe Anbieter herangezogen werden können. Die Veranstaltungen können pro Semester als Module, in Form von Blöcken, wöchentlichen Veranstaltungen oder Wochenend-Seminaren durchgeführt werden.

Fachspezifische Kurse, wie z.B.

- Fachspezifische Fremdsprachen (Anbieter: Sprachenzentrum)
- EDV
- Fachspezifische Zusatzqualifikationen

Fachübergreifende Kurse, wie z.B.

- Fremdsprachen (Anbieter: Sprachenzentrum)
- Rhetorik
- Präsentation (schriftliche und mündliche Präsentation; Vermittlung von Forschungsergebnissen)
- MitarbeiterInnenführung und -motivation, Teamfähigkeit, Zeitmanagement; Projektmanagement
- Didaktik
- Vorbereitung auf die spätere Berufsausübung

Organisation, Finanzierung und Zertifizierung der Kurse muss zwischen Fachbereichen und Zentralverwaltung abgestimmt werden.

### **3.8 Promotionsabschluß**

Mit der Aufwertung der Graduiertenausbildung sollte auch der Abschluss der Promotion (und in den meisten Fällen auch damit der Abschied von der Universität) entsprechend gewürdigt werden. Die Form, z.B. Überreichung der Urkunde in einem feierlichen

Rahmen, verbunden mit einem Colloquium etc. soll von den Fachbereichen gestaltet und durchgeführt werden.

Über den Abschluss hinaus soll versucht werden, mit den alumni/alumnae Verbindung zu halten. Promotionsfeiern können ein guter Anlass für Ehemaligentreffen sein.

### **3.9 Aufbau eines eigenen Informationspools im Internet**

Mit eigenen Seiten soll die DoktorandInnenausbildung der Philipps-Universität Marburg im Internet dargestellt werden. Zum einen ist hiermit die Möglichkeit einer umfassenden Informationsquelle für die Promovierenden gegeben, zum anderen soll damit die DoktorandInnenausbildung transparent gemacht werden.

Diese Seiten werden sich kontinuierlich entwickeln und ausweiten, sollten zu Beginn folgende Informationen liefern:

- Darstellung der verschiedenen Fördermöglichkeiten (auch EU), Promotionsstipendien; Austauschprogramme etc.
- Ausschreibung von Promotionsstellen
- Bekanntgabe der verschiedenen Graduiertenstudien
- Ausschreibung neuer Graduiertenkollegs
- Ansprechstelle/Verantwortliche in den Fachbereichen
- Veranstaltungen der „Zusatzqualifikationen“

### **3.10 Finanzierung/Spezielle Fördermöglichkeiten**

Ziel sollte es sein, dass Stipendien die gleiche Ausstattung wie Beschäftigungsverhältnisse haben bzgl. Dotierung, soziale Ausgestaltung etc.. Es sollten ebenfalls die verschiedenen Promotionsstipendien weitgehend vereinheitlicht werden; Auslandszuschläge sollten gewährt werden (führt zur Erhöhung der Mobilität der Promovierenden).

Spezielle Fördermöglichkeiten, wie Kinderbetreuungszuschläge, Teil- und Wiedereinstiegsstipendien sollten möglich sein.

Verlängerung der Förderzeiten von Stipendien und Beschäftigungsverhältnisse bei der Geburt eines Kindes um ein Jahr.

Während Erziehungsurlaub und Mutterschutzfristen sollte es möglich sein, den Arbeitsplatz unter Nutzung der Infrastruktur der Hochschule nach Hause zu verlagern.

## **4 Umsetzung**

Zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen stehen verschiedene Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie sollten ergänzend und gegenstandsspezifisch angewandt werden.

4.1 Die vorliegenden Empfehlungen werden dem Senat, den Fachbereichen und Einrichtungen sowie den VertreterInnen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder in den Gremien der Universität und Fachbereiche umgehend zur Kenntnis gegeben. Die Dekane werden gebeten, einen Zeitplan zur Umsetzung zu erarbeiten.

4.2 Verschiedene qualitative und quantitative Aspekte sollen in die Zielvereinbarungen der Universitätsleitung mit den Fachbereichen eingehen.

Geeignete Parameter (z.B. Zahl der Promovierenden im Verhältnis zu Studierenden und AbsolventInnen, Dauer der Promotionen, Dauer der Verfahren, Frauenquote etc.) können bei der Mittelzuweisung an die Fachbereiche unter Berücksichtigung fachspezifischer Bedingungen berücksichtigt werden. Dies soll auch bei der Mittelverteilung innerhalb der Fachbereiche berücksichtigt werden.

- 4.3 Die Universitätsleitung legt in Absprache mit den Fachbereichen ein Konzept für die Weiterbildung der Promovierenden, die Finanzierung dieser Angebote sowie der notwendigen Finanzierungspools für Tagungsteilnahmen etc. vor.
- 4.4 Die Fachbereiche berichten an die Universitätsleitung bis zum Ende des SS 2002 über die Umsetzung der Empfehlungen.
- 4.5 Die Universitätsleitung veranlasst umgehend, die notwendigen Verwaltungsrichtlinien und Ausführungsbestimmungen, die Tagungsteilnahmen etc. und längere forschungsbezogene Aufenthalte außerhalb Marburgs regelmäßig ermöglichen (vgl. 3.2.5 und 3.2.7).
- 4.6 Die Grundsätze dieser Empfehlungen sollen innerhalb von 2 Jahren in eine neue Rahmenpromotionsordnung gemäß § 33 HHG eingearbeitet werden. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche sollen dementsprechend überarbeitet werden.
- 4.7 Der Universitätsleitung wird empfohlen, zur Begleitung und Umsetzung dieser Empfehlungen eine Kommission unter Vorsitz des zuständigen Präsidiumsmitglieds einzusetzen und mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten.